



Ausgabe 06/2011

Informationen aus **Wirtschaft, Recht und Steuern**

mit dem aktuellen Schwerpunktthema:

Informationen zu den Säulen 2 und 3

Informationen zu den Säulen 2a, 2b und zur Pensionierung	1
Steuergesetzrevision im Kanton Bern 2011	3
Aus den Medien	4
Rechtliches und Gesetzesänderungen	6
Buchführungspflicht versus Milchbüchlein	7
Gönnen Sie sich was.....	9
Funny News – Wirtschaft, Recht und Steuern einmal anders	10





Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Informationen zu den Säulen 2a, 2b und zur Pensionierung

Gemäss dem in der Schweiz geltenden Drei-Säulen-Prinzip gehört die berufliche Vorsorge in die 2. Säule und die private Vorsorge in die 3. Säule. Die Unterteilungen sehen wie folgt aus:

Säule 2a	Obligatorische berufliche Vorsorge
Säule 2b	Überobligatorische berufliche Vorsorge (zum Beispiel Kaderlösungen, Selbständigerwerbende usw.)
Säule 3a	Gebundene Selbstvorsorge (kann in der Regel nur für Eigenheim oder ab Alter 60 bezogen werden)
Säule 3b	Freie Selbstvorsorge (Sparhefte, Obligationen, Aktien usw.)

Vor allem für die Säulen 2a und 2b gibt es viele gesetzliche Regelungen, sei dies im Rahmen des BVG (und weiterer damit zusammenhängender Erlasse) oder im Bereich der Steuergesetzgebung. Weil Einzahlungen, Auszahlungen, Einkäufe, Vorbezüge, und weitere Transaktionen in und aus der 2. Säule regelmässig (grosse) Auswirkungen auf die Steuerbelastungen zeitigen, ist die Regelungsdichte hier besonders gross. Zudem gibt es immer wieder neue Konstellationen (den Steuerberatern sei Dank!), an die bisher noch niemand gedacht hat und die schliesslich von den Gerichten entschieden werden müssen. Nachstehend werden einige Entscheide dargestellt.

Kann die 2. Säule über das ordentliche Rentenalter hinaus weitergeführt werden?

- Dies ist möglich, wenn das **Reglement** der Pensionskasse eine derartige Bestimmung enthält.
- In diesem Fall sind auch noch **Einkäufe** in die Pensionskasse möglich (beachte aber die Sperrfrist von 3 Jahren bei einem anschliessenden Kapitalbezug).
- Aber **Achtung**: die Säule 2b (Zusatzvorsorge, Kadervorsorge, Überobligatorium etc.) kann nur dann über das ordentliche Pensionsalter hinaus weitergeführt werden, wenn die versicherte Person nicht bereits Altersleistungen aus dem „normalen“ BVG, also der Säule 2a bezieht. Nach der Pensionierung müssen also die Säulen 2a und 2b parallel behandelt werden. Damit ist es nicht möglich, aus der Grundversicherung eine (Teil)-Rente zu beziehen und im Überobligatorium weiterhin versichert zu sein (Quelle: BSV, Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 119, N 761).

Wie können sich Selbständigerwerbende in der Pensionskasse versichern?

Ursprünglich konnten sich Selbständigerwerbende nur zusammen mit ihrem Personal, bei der Vorsorgeeinrichtung ihres Verbandes oder bei der Auffangeinrichtung versichern lassen. Seit der 1. BVG-Revision steht ihnen neu auch die (interessante) Möglichkeit offen, sich ausschliesslich bei einer Vorsorgeeinrichtung im Bereich der weitergehenden Vorsorge (Säule 2b) zu versichern.



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Damit können sie die Vorsorge auf ihre individuellen Bedürfnisse massgeschneidert abstimmen, ohne dass sie an die im Obligatorium herrschenden Einschränkungen gebunden sind. Der Versicherungsberater kennt diverse Möglichkeiten, die auch unter dem Aspekt der Steuerplanung durchaus sinnvoll sein können (Quelle: Der Steuerentscheid, B 27.1 Nr. 42).

Welches sind die Massnahmen für ältere Arbeitnehmer, die ab 1. Januar 2011 gelten?

Vorweg: Auch die Inhaber einer Aktiengesellschaft (AG) oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) sind Arbeitnehmer und können von den nachfolgend beschriebenen Neuerungen profitieren. Ab dem 58. Lebensjahr können die Arbeitnehmer ihr **Arbeitspensum um maximal 50 % reduzieren und die Vorsorge trotzdem wie bisher weiterführen**, also nach wie vor den „alten“ Lohn im BVG versichern lassen. Dies ist tatsächlich eine Neuerung, darf im BVG doch sonst höchstens der AHV-Lohn versichert werden. Zu beachten sind folgende **Einschränkungen**: diese Neuerung muss im Reglement der Pensionskasse aufgenommen sein und der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, weiterhin die Hälfte der BVG-Beiträge (also auch auf dem hypothetischen Einkommen) zu tragen. Folge: Wer von dieser Neuerung Gebrauch machen möchte, muss sich vorher das Reglement der Pensionskasse genau ansehen (Quelle: Solothurner Zeitung vom 8. Januar 2011 und 5. März 2011).

Das Reglement der Pensionskasse kann vorsehen, dass erwerbstätige Arbeitnehmer auch nach dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters die **Vorsorge bis höchstens zur Vollendung des 70. Lebensjahres weiterführen** können. Dies erlaubt es nun auch, dass weiterhin Einkäufe in die Pensionskasse getätigt werden können. Dabei sind allerdings mehrere Punkte zu beachten, die durchaus grössere Auswirkungen haben können:

- Nur die **Vorsorgelücke**, die im Zeitpunkt des ordentlichen Pensionsalters (64/65 Jahre) vorhanden ist, kann eingekauft werden. Die zusätzlichen Beiträge und Guthaben in der Verlängerungsperiode verkleinern laufend diese Lücke.
- Einkäufe werden steuerlich (auch nachträglich) verweigert, wenn innerhalb von drei Jahren irgendein **Kapitalbezug** getätigt wird. Dies gilt auch dann, wenn der Kapitalbezug aus der anderen Teil-Säule (2a oder 2b) erfolgt.
- Nach dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters richtet die Pensionskasse nur noch die Altersleistungen, aber keine **Risikoleistungen** (Invalidität oder Todesfall) mehr aus. Trotzdem dürfen die Pensionskassen von den Versicherten auch weiterhin Risikoprämien verlangen. Wer das BVG auch nach der Pensionierung noch weiterführen will, muss sich deshalb erkundigen, ob dies auch bei ihm der Fall sein würde.
- Im **Scheidungsfall** müssen die vorhandenen Altersguthaben weiterhin je hälftig geteilt werden, sofern noch keine Altersleistungen (Renten) fliessen.

In jedem Fall muss das Reglement der Pensionskasse die notwendigen Bestimmungen enthalten, damit die Massnahmen für ältere Mitarbeiter auch greifen können (Quelle: BSV, Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 121, N 775).

Verfasser: Max Ryf, dipl. Steuerexperte
(Kontakt: max.ryf@kmupartnergrou.ch)



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Steuergesetzrevision im Kanton Bern 2011

Hand aufs Herz: Wer weiss heute noch, welche Version des Steuergesetzes im Moment gerade gilt?

Sind die Änderungen, die anlässlich einer Volksabstimmung oder an einer Sitzung des Grossen Rates beschlossen worden sind, eigentlich schon in Kraft? Und wenn ja, ab wann gelten sie überhaupt? Und zudem: Es gibt ja auch noch die Bundessteuer (DBG) und das Steuerharmonisierungsgesetz (StHG), welche auch jedes Jahr Neuerungen erfahren und Auswirkungen auf die Steuerpflichtigen haben.

Obschon in diesen Wochen erst die Steuererklärungen für das Jahr 2010 ausgefüllt und an die Steuerverwaltung eingereicht werden, ist es von Vorteil, wenn man sich allfälliger Neuerungen schon jetzt bewusst ist. Hier deshalb ganz wenige Stichworte zur Situation der Kantonssteuer im Kanton Bern.

Wichtige Änderungen

- Ausgleich der kalten Progression (weniger hohe Steuern).
- Zusätzliche Entlastungen von Einkommen und Vermögen (bei natürlichen Personen) sowie von Gewinn- und Kapitalsteuern (bei juristischen Personen).
- Privilegierte Besteuerung von Liquidationsgewinnen (bei Selbständigerwerbenden).
- Einmalige straflose Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung.
- Vereinfachte Nachbesteuerung von Erben (bei Hinterziehungen des Erblassers).

Weitere Einzelaspekte (Auswahl)

- Wer eine Liegenschaft zu Vorzugskonditionen (also unter dem Eigenmietwert) an nahestehende Personen vermietet (sog. „Verwandtenmiete“), muss in Zukunft mindestens den Eigenmietwert versteuern.
- Der Abzug für Drittbetreuungskosten kann nur noch für Kinder unter 14 Jahren (bisher 15 Jahren) gemacht werden. Dafür ist er neu auch wegen einer Ausbildung der Eltern zulässig.
- Der Kinderabzug kann neu je zur Hälfte durch die beiden Elternteile beansprucht werden, sofern sie getrennt besteuert werden, das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge (Alimente für die Kinder) geltend gemacht werden.

Verfasser: Max Ryf, dipl. Steuerexperte
(Kontakt: max.ryf@kmupartnergrou.ch)

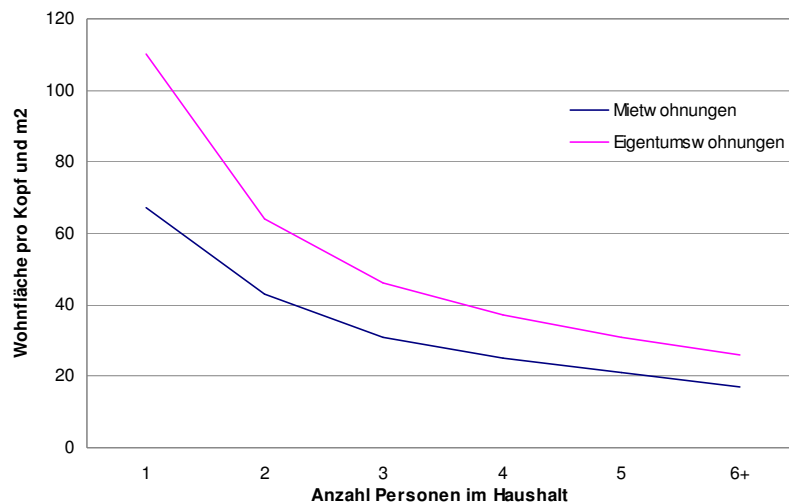
Quelle: Die neue Steuerpraxis, Ausgabe März/April 2010, S. 33ff



Aus den Medien

Wohnfläche pro Kopf und Haushaltsgrösse in der Schweiz

Der Bericht des Eidgenössischen Finanzdepartements vom 7. Dezember 2010 über die Wohneigentumspolitik in der Schweiz zeigt auf, dass die durchschnittliche Wohnfläche pro Person in Zusammenhang mit der Haushaltsgrösse steht: Je mehr Personen in einem Haushalt wohnen, desto kleiner die durchschnittliche Wohnfläche pro Person. Eigentumswohnungen weisen in der Regel eine fast 30% grössere Gesamtfläche aus.



Quelle: Wohneigentumspolitik in der Schweiz: Bericht der Eidg. Steuerverwaltung, des Bundesamtes für Sozialversicherungen und des Bundesamt für Wohnungswesen, 7. Dezember 2010

Apple überholt Google als wertvollste Marke

Apple hat Google als weltweit wertvollste Firmenmarke überholt. Der iPhone- und iPad-Hersteller habe seinen Markenwert im vergangenen Jahr um 84% auf 153 Milliarden Dollar steigern können. Dies ergab die neuste Erhebung der Agentur Millward Brown. Google habe indes 2% auf 111 Milliarden Dollar verloren.

Auf Platz 3 liegt IBM (101 Milliarden Dollar). Es folgen McDonald's mit 81, Microsoft mit 78,2 und Coca-Cola mit 73,8 Milliarden Dollar. Schweizer Firmen gehören nicht zu den Top 100.

Quelle: Reuters, 9. Mai 2011



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Die Lage auf dem Arbeitsmarkt im April 2011

Gemäss den Erhebungen des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO waren Ende April 2011 123'448 Arbeitslose bei den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) eingeschrieben, 11'457 weniger als im Vormonat. Die Arbeitslosenquote sank damit von 3,4% im März 2011 auf 3,1% im Berichtsmonat. Gegenüber dem Vorjahresmonat verringerte sich die Arbeitslosigkeit um 35'122 Personen (-22,1%). Neben konjunkturellen und saisonalen Komponenten wirkten sich im April zusätzlich auch Effekte aus dem Inkrafttreten der AVIG-Revision aus. Insgesamt wurden 181'041 Stellensuchende registriert, 16'796 weniger als im Vormonat. Gegenüber der Vorjahresperiode sank diese Zahl damit um 42'763 Personen (-19,1%). Die Zahl der bei den RAV gemeldeten offenen Stellen sank um 768 auf 21'231.

Die Jugendarbeitslosigkeit (15 bis 24jährige) verringerte sich um 2'603 (-13,5%) auf 16'722 Personen. Im Vergleich zum Vorjahresmonat entspricht dies einem Rückgang um 8'018 Personen (-32,4%). Im Februar 2011 waren 5'680 Personen von Kurzarbeit betroffen, 24 weniger (-0,4%) als im Vormonat. Die Anzahl der betroffenen Betriebe verringerte sich um 34 (-4,7%) auf 695. Die ausgefallenen Arbeitsstunden nahmen um 12'704 (-3,8%) auf 320'461 Stunden ab. In der entsprechenden Vorjahresperiode (Februar 2010) waren 1'734'775 Ausfallstunden registriert worden, welche sich auf 33'674 Personen in 2'873 Betrieben verteilt hatten.

Gemäss vorläufigen Angaben der Arbeitslosenversicherungskassen belief sich die Zahl der Personen, welche ihr Recht auf Arbeitslosenentschädigung im Verlauf des Monats Februar 2011 ausgeschöpft hatten, auf 2'488 Personen

Quelle: www.news.admin.ch vom 6. Mai 2011



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Rechtliches und Gesetzesänderungen

Steuerfreie Ausfuhr von Gegenständen im Reiseverkehr wird einfacher

Die Mehrwertsteuerbefreiung von Lieferungen im Reiseverkehr wird künftig einfacher und transparenter. Ausfuhrnachweise können unter bestimmten Voraussetzungen neu auch durch Reiseveranstalter oder andere Stellen im Ausland erteilt werden. Die neue Verordnung ist am 1. Mai 2011 in Kraft getreten.

Damit ein Gegenstand im grenzüberschreitenden Reiseverkehr von der Mehrwertsteuer befreit werden kann, ist ein Nachweis nötig, dass der Gegenstand die Schweiz verlassen hat. Dieser Nachweis muss nicht mehr zwingend durch ein amtliches Formular erfolgen. Wer bei der Ausfuhr keine Bestätigung einholen konnte, kann dies auch durch die ausländische Zollbehörde oder durch die Schweizer Botschaft oder ein Konsulat bestätigen lassen.

Die grösste Vereinfachung liegt in der Bestimmung für Reisegruppen. Reiseveranstalter können künftig unter bestimmten Voraussetzungen die Ausfuhr der Gegenstände bestätigen und so die Steuerbefreiung direkt im Ladenlokal erwirken.

Mit dem Inkrafttreten der neuen Verordnung wird diejenige vom 11. Dezember 2009 über die Steuerbefreiung von Inlandlieferungen von Gegenständen zwecks Ausfuhr im Reiseverkehr aufgehoben.

Quelle: Medieninformation des Eidgenössischen Finanzdepartements vom 24. März 2011

6. IV-Revision zur nachhaltigen Sanierung der Invalidenversicherung

Der Bundesrat hat die Botschaft zum zweiten Massnahmenpaket der 6. Revision der Invalidenversicherung zu Händen des Parlaments verabschiedet. Mit dieser „IV-Revision 6b“ erfüllt er dessen Auftrag, die IV insbesondere mit Einsparungen zu sanieren.

Das Massnahmenpaket stellt sicher, dass die IV ab Ende der befristeten Mehrwertsteuererhöhung, also ab 2018, finanziell auf eigenen Beinen steht. Die Revision zielt zudem darauf ab, bis 2025 die Schulden der Invalidenversicherung beim AHV-Fonds vollständig zurück zu zahlen, also bis zu einer Phase, in welcher die AHV auf genügend Liquidität angewiesen sein wird. Die Revision 6b soll 2015 in Kraft treten.

Quelle: Medieninformation des Eidgenössischen Departement des Innern vom 13. Mai 2011



Buchführungspflicht versus Milchbüchlein

Die Nationalratsdebatte über das künftige Rechnungslegungsrecht hat deutlich gemacht, dass für das Parlament die Förderung der KMU kein Lippenbekenntnis ist. Mit 115 zu 58 Stimmen hat der Nationalrat ein deutliches Zeichen gesetzt, dass er kleine Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit weniger als einer halben Millionen Franken Umsatz von der künftigen rechtsformneutralen Buchführungs- und Rechnungslegungspflicht verschonen will.

Diese Regelung betrifft jedoch nicht die juristischen Personen. Die als Unternehmen tätigen natürlichen Personen haften ja persönlich und unbegrenzt mit ihrem gesamten Vermögen, was sie ja besonders sensibilisiert, ihren Betrieb verantwortungsbewusst zu führen. Bei juristischen Personen gibt es keine Ausnahme. Sie sind in jedem Fall der vollen Buchführungs- und Rechnungslegungspflicht unterworfen. Auch wenn dieser Schwellenwert zur vollen Buchführungs- und Rechnungslegungspflicht gegenüber dem Ständerat von CHF 250'000 auf CHF 500'000 verdoppelt worden ist, kann diese Limite kaum als übertrieben hoch bezeichnet werden. Es

handelt sich ja um den Jahresumsatz eines Betriebes, und nicht etwa um das Einkommen eines Einzelunternehmers. Einem solchen Umsatzerlös stehen die Gewinnungskosten gegenüber: Personal- und Materialkosten sowie weitere Aufwendungen.

Art. 957 E-OR Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung

¹ Der Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung gemäss den nachfolgenden Bestimmungen unterliegen:

1. Einzelunternehmen und Personengesellschaften, die einen Umsatzerlös von mindestens 500'000 Franken im letzten Geschäftsjahr erzielt haben;
2. Juristische Personen.

² Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit weniger als 500'000 Franken Umsatzerlös im letzten Geschäftsjahr sowie diejenigen Vereine und Stiftungen, die nicht verpflichtet sind, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen, sowie Stiftungen, die nach Art. 83 b Absatz 2 ZGB von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit sind, müssen lediglich Buch führen über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage. Die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung gelten sinngemäss.

Art. 957 a E-OR Buchführung

¹ Die Buchführung bildet die Grundlage der Rechnungslegung und erfasst diejenigen Geschäftsvorfälle und Sachverhalte, die für die Darstellung der Vermögens-, Finanzierungs- und Ertragslage des Unternehmens (wirtschaftliche Lage) notwendig sind.

² Sie folgt den Grundsätzen ordnungsmässiger Buchführung. Namentlich sind zu beachten:

1. die vollständige, wahrheitsgetreue und systematische Erfassung der Geschäftsfälle und Sachverhalte;
2. der Belegnachweis für die einzelnen Buchungsvorgänge;
3. die Klarheit;
4. die Zweckmässigkeit mit Blick auf die Art und Grösse des Unternehmens;
5. die Nachprüfbarkeit.

Buchführung gelten sinngemäss. In der entsprechenden Botschaft wird auch eindeutig ausgeführt, dass eine solche Buchhaltung nicht völlig nach Belieben des jeweiligen Unternehmens erfolgen darf. Gewisse Mindestvorgaben, die sogenannten Grundsätze ordnungsgemässiger Buchführung, sind in jedem Fall einzuhalten.

Sowohl in der Botschaft wie auch in der Debatte des Nationalrates sind immer wieder die Begriff „Milchbüchlein“ beziehungsweise „Milchbüchleinrechnung“ aufgetaucht. Dies, als Inbegriff für den von den einen gewünschten und den anderen kritisierten Minimalstandard in der Buchhaltung solcher Kleinstunternehmen. Nun ist es richtig, dass sie gemäss dem Gesetzesentwurf lediglich Buch führen müssen „über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage“ (Art. 957 Abs. 2 E-OR). Diese Bestimmung hat indessen noch einen wichtigen Nachsatz, der oft ausgelassen wird: Die Grundsätze ordnungsmässiger



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Es geht also nicht darum, Kleinunternehmen mit einem buchhalterischen Freipass auszustatten. Art. 957 a E-OR gibt eindeutige Handlungsweisen für die Erstellung der Buchhaltung vor. Daran sind auch Kleinunternehmen gebunden. In der Regel wird dies mittels Buchhaltungssoftware in der Form einer doppelten Buchhaltung geschehen. Vielfach dient eine solche, vereinfachte Buchhaltung, als Grundlage für die Steuererklärung oder als Dokument für die Beschaffung eines Betriebskredites. Sowohl im Verkehr mit Behörden als auch mit Banken stellt der Kleinunternehmer rasch fest, dass er letztlich immer besser fährt, wenn seine Buchhaltung ordnungsgemäss und aktualisiert führt.

*Verfasser: Lorenzo Presotto, BSc in Business Administration
(Kontakt: lorenzo.presotto@kmupartnergroupp.ch)*

Quelle: Der Schweizer Treuhänder, Nr. 12/2010



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Gönnen Sie sich was...

Das Leben ist hart genug, gönnen Sie sich doch zwischenzeitlich einfach etwas Gutes. Wir haben einige ausgewählte Produkte für Sie zusammengestellt:

Cognac „Rémy Martin Louis XIII Black Pearl“

Dieser Cognac gilt als der teuerste der Welt. Das Cuvée aus 1'200 verschiedenen Destillaten reifte unglaubliche 100 Jahre in einem einzigen Fass, bis es entdeckt und in 786 einzeln nummerierte Flaschen abgefüllt wurde. Geliefert wird er in einer eigens entwickelten Karaffe aus Bleikristall und einer mit edlem Samt ausgestatteten Geschenkbox. Zu haben ist der Cognac für 36'000 Euro.

Pizza speciale

Im Nino's, einem der Edel-Restaurants New Yorks, gibt's die Pizza schlechthin: Sechs verschiedene Kaviarsorten, frischen Hummer, Crème fraiche und Schnittlauch. Alles zum Schnäppchen-Preis von 644 Euro. Etwas tiefer in die Tasche greifen muss man im Londoner Domenico's: In Champagner getränkter Kaviar, in Cognac eingelegter Hummer, schottischer Räucherlachs, Rehmedaillons, Parmaschinken und ein Hauch 24-Karat-Blattgold. Preis: 2'700 Euro.

Nesmuk – das schärfste Messer der Welt

Ob Küche oder Outdoor, je nach Anwendungsbedarf steht Nesmuk in verschiedenen Ausführungen und Längen zur Auswahl, der Kunde entscheidet über Klingenlänge, Griff-form und -material, die Zeichnung der Damastsorten oder die Gravurarbeiten. Das Nesmuk Exclusive Crystallized-Messer, versehen mit 647 Swarovski-Kristallen, gibt's für gerade mal 16'000 Euro.

Boheme Royal – edel unterzeichnen

Der teuerste Füllfederhalter der Welt „Boheme Royal“ – edler kann ein Dokument nicht unterzeichnet werden. Das mit 1'430 Diamanten besetzte Schreibutensil aus 18karätigem Weissgold ist ein glanzvolles Accessoire für den kultivierten Milliardärschreibtisch von heute. Preis: ca. 150'000 Dollar.

Durst? Rokko No Mizu

Klares Edelwasser. Das aus dem japanischen Rokko-Gebirge stammende Edel-Mineralwasser gibt's in der praktischen Literflasche für 124 Euro. Für Sparer: Vor Ort ist der Liter für umgerechnet 1 Euro zu haben...

*Verfasser: Lorenzo Presotto, BSc in Business Administration
(Kontakt: lorenzo.presotto@kmupartnergroupp.ch)*

Quelle: www.best-of-luxus.de



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Funny News – Wirtschaft, Recht und Steuern einmal anders

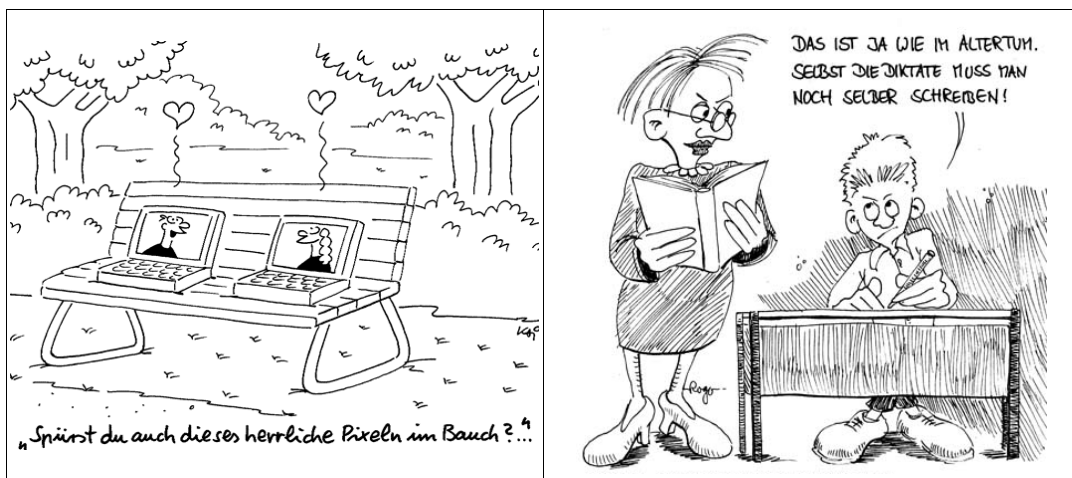
Weisheit 1: Aktien sind wie brennende Streichhölzer. Wer sie als letzter hält, verbrennt sich die Finger.

Weisheit 2: Liegt der Broker tot im Keller, war die Börse wieder schneller.

Anwälte: Ein Anwalt steckt mit seiner Kanzlei in wirtschaftlichen Schwierigkeiten. Ein erfolgreicher Kollege gibt ihm den Rat, Hilfe beim Teufel zu suchen. Mit dem könne man immer einen guten Handel abschliessen. Er verrät ihm auch, wie man den Teufel beschwört. Der Anwalt wagt den Versuch und wartet, bis am Abend alle das Büro verlassen haben, um die Beschwörungsformel zu sprechen. Und siehe da, der Teufel erscheint prompt. Nachdem der Anwalt seinen Wunsch geäußert hat, zögert der Teufel keine Sekunde: "Das trifft sich gut. Diese Woche haben wir ein tolles Sonderangebot. Du bekommst dafür: Perfekte Gesundheit, gewinnst jeden Prozess, bist für Frauen unwiderstehlich, dein Tennis-Aufschlag ist nicht zu erwischen, jeden Morgen erfährst du die Aktienkurse vom nächsten Tag und dein Mundgeruch ist auch weg." - "Und der Preis? Was willst du dafür haben?", fragt der Anwalt misstrauisch. - "Ich bekomme dafür deine Frau und deine Kinder. Die werden dann auf ewig in der Hölle schmoren. Na, was sagst Du?" - "Moment mal", sagt der Anwalt. Seine Augen verengen sich zu schmalen Schlitzen. Er sieht den Teufel scharf an: "Irgendwo muss da doch ein Haken sein..."

Nachwuchs: Wie lernen Kinder von Bankdirektoren zählen? Eine Million, zwei Millionen, drei Millionen... - Und wie lernen sie teilen? Ein Teil an die Steuern, ein Teil an die Mitarbeiter, acht Teile nach Luxemburg...

Rassismus: Ein Farbiger wird von einem Polizisten angehalten: „Können Sie sich ausweisen?“ – „Muss man das jetzt schon selber machen?“



Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine Fachperson.